



374. Wasserrechtliches Kolloquium

„Abwasserentsorgung in Chemie- und Industrieparks“

Referent: RA Prof. Dr. Hans-Jürgen Müggenborg, Aachen

am Freitag, den 10. Dezember 2021, 14:00 Uhr

**im Fakultätszimmer der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, Adenauer-
allee 24 – 42 (Juridicum), 53113 Bonn**

Schon zum 01.03.2010 hat der Gesetzgeber mit § 59 WHG eine Vorschrift neu eingeführt, die die Abwassereinleitung über private Kanäle regelt. Damit hat der Gesetzgeber auf die im Jahre 1990 einsetzende Entwicklung von immer mehr Chemie- und Industrieparks reagiert. Dort tätige Unternehmen leiten ihre Abwasser regelmäßig über die private Kanalisation des Industrieparkbetreibers in dessen Kläranlage, wo das Abwasser gereinigt und dann zumeist direkt in ein Gewässer eingeleitet wird. Bis zu der Gesetzesänderung war der Vorgang der Einleitung in private Kanäle nicht genehmigungspflichtig, denn es lag weder eine Direkteinleitung noch eine Indirekteinleitung, die ausschließlich die Einleitung in öffentliche Kanäle betrifft, vor. Seit dieser Zeit ist die Einleitung in private Kanäle grundsätzlich wie die Indirekteinleitung genehmigungspflichtig, wobei das Gesetz eine Ausstiegsmöglichkeit für den Fall schafft, dass Industrieparkbetreiber und Industrieparknutzer die notwendigen Dinge zivilvertraglich regeln. In diesem Fall kann die zuständige Behörde die Einleiter von der Genehmigungsbedürftigkeit freistellen.

Die Regelungen sind sehr speziell und schon die Entsorgung der Abwässer fremder Unternehmen durch den Industrieparkbetreiber ist von einigen Voraussetzungen abhängig, denn im Abwasserbereich gilt der Grundsatz der kommunalen Abwasserbeseitigung. Zudem hat der Gesetzgeber die Anforderungen an die vertraglichen Regelungen, die zur Freistellung von der Genehmigungspflicht führen können, nur sehr ungenau geregelt.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Müggenborg befasst sich schon seit 1990 mit den vielfältigen Rechtsfragen umweltrechtlicher Art in Chemie- und Industrieparks; im Jahr 2007 hat er zu diesem Thema promoviert. Seit dieser Zeit hat er umweltrechtlicher Verträge in zahlreichen Industrieparks gestaltet und verhandelt. Prof. Dr. Müggenborg ist Inhaber einer Spezialkanzlei für Umwelt- und Technikrecht in Aachen. Arbeitsschwerpunkte liegen im Immissionsschutz-, Bodenschutz-, Wasser- und Naturschutzrecht sowie im Recht der CE-Kennzeichnung von Produkten. Er hat auf diesen Gebieten vielfältig publiziert, ist Mitherausgeber mehrerer Kommentare zum Umweltrecht und lehrt das Umweltrecht an zwei Universitäten. Erst zudem Vorsitzender des Umweltausschusses im Deutschen Anwaltverein, der zur aktuellen Gesetzgebungsvorhaben Stellung bezieht. Als Geschäftsführer der Störfallexperten GmbH ist er zudem mit stark störfallrechtlichen Themen befasst.

Ihre Anmeldung erbitten wir bis zum 8.12.2021 per Mail an irwe@uni-bonn.de. Bitte teilen Sie uns auch mit, ob Sie in Präsenz oder virtuell teilnehmen möchten. Im zweiten Fall erhalten Sie den Zoom-link dann wenige Tage vor der Veranstaltung an Ihre Mailadresse.